

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss-Nr. 226/37/17 des Stadtrates am 21.03.2017

Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Oberer Müllersgrund“

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Entwurf der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Oberer Müllersgrund“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab von 1:1.000 und der Begründung wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 13.02.2017 gebilligt.
2. Der Entwurf ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweise:

Für die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung ist kein Umweltbericht nach § 13 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Parallel zur öffentlichen Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Oberer Müllersgrund“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab von 1:1.000 und der Begründung wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 13.02.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 18.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017

in der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal, Rathausstraße 7, 98596 Brotterode-Trusetal, Bauamt, Zimmer 31, während der folgenden Zeiten

| | |
|------------|-------------------------------------|
| Montag | 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 - 12.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Außerhalb dieser Zeiten ist nach vorheriger Terminabsprache ebenfalls eine Einsichtnahme möglich.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Anregungen zum Entwurf - schriftlich oder zur Niederschrift - vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------|----|
| Anzahl der Mitglieder: | 21 |
| Anwesende Mitglieder: | 19 |
| Ja-Stimmen: | 19 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Stadtratsmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.